

Satzung

über die Märkte der Stadt Teuchern (Marktordnung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 22 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Teuchern in seiner Sitzung am 20.11.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Marktverzeichnis

- (1) Die Stadt Teuchern betreibt den Wochenmarkt, Weihnachtsmärkte sowie Volksfeste als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Wochenmarkt findet jeweils Mittwoch und Freitag auf dem von der Stadt Teuchern als zuständige Behörde festgesetzten Plätzen nach § 69 Gewerbeordnung statt.
Er beginnt 8.00 Uhr und endet 18.00 Uhr.
Fällt der Wochenmarkt auf einen staatlich anerkannten Feiertag nach den Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage des LSA in der jeweils geltenden Fassung, entfällt der Markt.
In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr entfällt der Wochenmarkt.
- (3) Für die Weihnachtsmärkte und Volksfeste gilt folgendes:
Ihre genaue Zeit; Dauer und Platz werden von der zuständigen Behörde nach § 60 b der Gewerbeordnung sowie § 68 Gewerbeordnung festgesetzt.
- (4) Für die Weihnachtsmärkte und Volksfeste gelten die Vorschriften entsprechend.

§ 2

Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr nach den Bestimmungen dieser Marktverordnung erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten den übrigen öffentlichen Verkehrsanlagen vor. Das Fahren mit Fahrzeugen aller Art ist während der Marktzeit verboten. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 3

Marktwaren und Geschäfte

- (1) Auf dem Wochenmarkt ist der Verkauf der in § 66 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Waren zulässig. Die nach § 66 Abs. 2 der Gewerbeordnung zuständige Behörde kann weitere Waren zulassen.
- (2) Auf den Volksfesten und dem Weihnachtsmärkten ist der Verkauf der in § 67 der Gewerbeordnung benannten Waren zugelassen. Außerdem können Karussells,

Schaukeln, Fahrgeschäfte, Schießbuden, Verlosungsgeschäfte, Würstchenbuden, Fischbratereien, Getränkeschankstellen, in beschränktem Umfang Drehorgeln u.a. Musikdarbietungen sowie ähnliche Einrichtungen zugelassen werden. Andere Waren und Leistungen dürfen nicht angeboten werden.

§ 4

Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Stadt Teuchern weist den Marktbenutzern, die Waren oder Leistungen auf dem Markt anbieten wollen (Marktbeschricker), auf Antrag die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Es ist auf ein vielseitiges und ausgewogenes Waren- und Leistungsangebot zu achten. Bei Marktbeschrickern, die den Markt der Stadt Teuchern seit längerer Zeit gleichmäßig besuchen, bedarf es einer Antragstellung nicht.
- (2) Die Platzverteilung erfolgt an Ort und Stelle. Bei ihr muss der Marktbeschricker selbst oder sein Vertreter zugegen sein.
- (3) Auf den Volksfesten und dem Weihnachtsmarkt werden die Standplätze aufgrund eines vor Marktbeginn erstellten Belegungsplanes zugewiesen. Die Zuweisung ist zwei Monate vor Beginn des Marktes bei der Stadt Teuchern zu beantragen. § 4 Abs. 1 S. 5 gilt insoweit nicht.
- (4) Mehrere Standplätze können auf dem Wochenmarkt an denselben Markttagen mehrmals vergeben werden.
- (5) Die Zuweisung eines Standplatzes gilt grundsätzlich für die Dauer des Markttages. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar.
- (6) Die Zuweisung kann aus wichtigem Grunde, insbesondere dann aufgehoben werden, wenn
 - a) sie fehlerhaft war (z.B. Fehlen einer behördlichen Genehmigung oder Erlaubnis oder Verstoß gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot) und die Magelhaftigkeit auf ein Verhalten im Verantwortungsbereich des Marktbeschrickers zurückzuführen ist,
 - b) Nachträglich die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen,
 - c) der Marktbeschricker die Bedingungen und Auflagen der Zuweisung nicht erfüllt,
 - d) der Marktbeschricker oder seine Bediensteten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen haben,
 - e) der Marktbeschricker die Marktgebühr oder das Entgelt für die Inanspruchnahme von Strom und Wasser zum von der Stadt Teuchern festgesetzten und ihm rechtzeitig mitgeteilten Zeitpunkt nicht zahlt.
- (7) Nach Aufhebung der Zuweisung hat der Marktbeschricker unverzüglich seinen Standplatz zu räumen. Anderenfalls kann die Stadt Teuchern den Standplatz auf seine Kosten und Gefahr räumen lassen.
- (8) Die Einnahme eines Standplatzes ohne entsprechende Zuweisung ist unzulässig. Die Vorschriften des vorangegangenen Absatzes gelten entsprechend.
- (9) Die Zuweisung eines Standplatzes ersetzt nicht die nach anderen rechtlichen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und dergleichen.

§ 5

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Benutzer haben auf den Märkten die Bestimmungen dieser Marktordnung zu beachten und die allgemeinen Vorschriften, insbesondere des Seuchenrechtes, Lebensmittelrechts und der Unfallverhütung einzuhalten.
- (2) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass keine fremde Person oder Sache gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Die Anweisungen der Beauftragten der Stadt Teuchern sind zu befolgen.
- (4) Der Stadt Teuchern und den sonst zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten. Die Marktbesicker sind verpflichtet, den Behörden über ihre Geschäfte Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben Marktbesicker während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt insbesondere für die erforderlichen Gesundheitszeugnisse.

§ 6

Ordnung auf den Märkten

- (1) Das Anbieten von Waren im Umhertragen mit oder ohne Ausrufen im Marktbereich ist verboten.
- (2) Bettelnde, hausierende oder betrunkene Personen dürfen die Märkte nicht bestreiten.
- (3) Es ist nicht gestattet,
 - a) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf die Märkte mitzubringen oder dort umherlaufen zu lassen,
 - b) Fahrräder, Mopeds, Krafträder und ähnliche sperrige Fahrzeuge auf den Märkten mitzuführen oder dort zu belassen; Ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen,
 - c) Waren durch überlautes Ausrufen anzubieten,
 - d) feste Stoffe, Abfälle, Öl usw. in die Abläufe gelangen zu lassen,
 - e) Abwässer außerhalb der dafür bestimmten Abläufe und Sickerkästen zu verschütten,
 - f) Geschäftsempfehlungen, Bekanntmachungen, Aufrufe, Flugblätter und sonstige Drucksachen zu verteilen.

§ 7

Beziehen und Räumen des Marktes

- (1) Mit dem Aufbau der Stände darf beim Wochenmarkt erst eine Stunde, bei den Volksfesten drei Tage vor Marktbeginn begonnen werden.
- (2) Während der Marktzeiten sind Auf- und Abbauten nicht gestattet. Der Markt ist von Fahrzeugen zu räumen. Die Stadt Teuchern kann Ausnahmen zulassen.

- (3) Wird ein Standplatz nicht 7.00 Uhr bezogen oder wird der vorzeitig geräumt, kann die Stadt Teuchern den Platz anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls besteht nicht.
- (4) Der Wochenmarkt ist bis 1 Std. nach Beendigung bei Volksfesten innerhalb von zwei Tagen nach Beendigung des Marktes, zu räumen. Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind. Das Aufreißen der Pflasterung ist nicht gestattet.

§ 8

Marktstände

- (1) Vor Marktbeginn ist an den Marktständen ein deutlich sichtbares Schild in der Mindestgröße von 20 cm mal 30 cm anzubringen, aus dem in lesbarer Schrift Vor- und Zuname sowie Wohnort des Marktbeschickers hervorgeht.
- (2) Das Anbringen von anderen Schildern, Schriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb des Verkaufsstandes und nur im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Marktbeschickers in einem angemessen und üblichen Rahmen gestattet.
- (3) Die Marktplatzgrenzen und die festgelegten Fronten sind genau einzuhalten.
- (4) In den Gängen und Durchfahrten sowie zwischen den Marktständen dürfen Leergut, Waren; Gerätschaften und ähnliches nicht abgestellt werden.
- (5) Stapel von Waren, Kisten und ähnliches dürfen nicht höher als 1,40 m sein.
- (6) Überdachte Verkaufsstände müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben.
- (7) Alle Stände müssen während der Marktzeit geöffnet und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

§ 9

Verkauf von Waren

- (1) Es darf nur von den Standplätzen, und zwar von der Frontseite aus verkauft werden.
- (2) Die Marktbeschicker sowie die bei ihnen tätigen Personen haben stets saubere Berufsbekleidung zu tragen.

§ 10

Sauberkeit

- (1) Der Markt darf nicht durch Abfälle verunreinigt werden. Jeder Marktbeschicker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes und der dazugehörigen Durchgänge verantwortlich.
- (2) Abfälle dürfen auf den Markt nicht eingebracht werden. Angefallener Abfall ist in den von der Stadt Teuchern vorgesehenen Behältern abzulagern.

§ 11

Feuerschutz

Auf dem Markt ist der Verkehr mit offenem Licht verboten. Soweit ein Wasseranschluss an die Wasserleitung nicht besteht, muss auf jedem Standplatz

erforderlichenfalls ein ausreichender Wasservorrat oder sonstige geeignete Löscheinrichtungen (z.B. Handfeuerlöscher) vorhanden sein.

§ 12

Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrigkeiten nach § 146 Abs. 2 Ziff. 7 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf § 2 Abs. 2, S.2, § 4 Abs. 7 oder 8, § 5 Abs. 3, §6 Abs. 1 oder 3, § 7 Abs. 2 oder Abs. 4 S.2 oder 3, § 8, § 9, § 10 oder § 11 dieser Marktordnung gestützten vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 146 Absatz 3 Gewerbeordnung mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 13

Haftung und Versicherung

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Teuchern haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei der Zuweisung des Standplatzes wird keine Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern oder ihren Gehilfen eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen übernommen.
- (3) Die Marktbeschicker hatten der Stadt Teuchern für alle sich aus der Marktnutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Gehilfen schuldhaft verursacht werden; ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt.
- (4) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbeschicker auf Verlangen der Stadt Teuchern den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 14

Gebührenpflicht

Die Marktbeschicker haben an die Stadt Teuchern für die Benutzung der Märkte Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung (Marktgebührensatzung mit Gebührentarif) zu entrichten.

§ 15

Ausnahmen

Die Stadt Teuchern kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen, wenn die Durchführung dieser Marktordnung für die Marktbeschicker im einzelnen Fall eine besondere Härte bedeuten würde und gesetzliche Vorschriften oder öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teuchern, d. 21.11.2013


Puschendorf
Bürgermeister

